

SATZUNG
über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde
Heidmühlen und die Erhebung einer Benutzungsgebühr
(in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 14.03.2022)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes und der §§ 1 und 5 Kindertagesförderungsgesetzes (KitaG) des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Heidmühlen betreibt die Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Einrichtung ist es, die notwendigen familienbegleitenden Hilfen zur persönlichen und sozialen Entwicklung und Erziehung des Kindes zu leisten. Sie nimmt dabei neben den Erziehungsberechtigten einen eigenen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag wahr. Sie will die Anknüpfung sozialer und persönlicher Kontakte der Kinder ermöglichen, bevor anschließend verschiedene Schulen besucht werden. Grundlage ist die ausgearbeitete schriftlich erlassene Konzeption der Kindertagesstätte.
- (3) Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:
 - Krippenkinder ab dem 01. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Regelgruppe mit 5 Stunden täglich.
 - Kindergartenkinder und Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einer Regelgruppe mit 5 Stunden täglich.
 - Krippen- und Kindergartenkinder mit Bedarf an Früh-, Mittags- und Spätbetreuung in Ergänzungs- und Randzeitengruppen.
 - Frühförderung und Integrationsmaßnahmen werden nach Anerkennung durch den Kreis Segeberg in der Einrichtung geleistet.

§ 2
Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zum Beginn des Betreuungsjahres über das Kita-Portal des Landes Schleswig-Holstein oder eine direkte Anmeldung in der Kindertagesstätte über einen Anmeldevordruck, der vollständig ausgefüllt und unterschrieben in der Einrichtung einzureichen ist. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Während des laufenden Betreuungsjahres werden Kinder aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach nachfolgend aufgeführten Kriterien:
 1. Das Kind hat den Wohnsitz in der Gemeinde Heidmühlen und Latendorf.
 2. Geschwisterkinder werden vorrangig aufgenommen.
 3. Es wird ein Anschlussplatz nach Übergang von U3 nach Ü3 gewährleistet.
 4. Aufnahme aus pädagogischen und sozialen Gründen (z.B. Alleinerziehende, Kindeswohlgefährdung).
 5. Berufliche Situation der Erziehungsberechtigten.

- (3) Anträge auf Aufnahme sind von den Erziehungsberechtigten der Kinder gemäß Anmeldevorschriften in der Kindertagesstätte einzureichen. Die Anmeldefrist für das Kindertagesstättenjahr ist der 01. März eines jeden Jahres. Ein Freihalten von Plätzen über den Anmeldezeitraum hinaus für Kinder aus der Gemeinde ist rechtlich nicht zulässig. Änderungen der Betreuungszeiten können zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des Jahres mit einer Monatsfrist erfolgen.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden.
- (5) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte nach den in Absatz 2 vorgegebenen Kriterien. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Leitung in Abstimmung mit dem Beirat. In Einzelfällen kann sich die Gemeindevertretung die Entscheidung vorbehalten.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss von Kindern

- (1) Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder zum 01.02. und / oder zum 01.08. mit einer Monatsfrist abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich bei der Kindertagesstätte zu erfolgen. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Monatsfrist zum Monatsende kündigen.
- (2) Für die Kinder, die im betreffenden Jahr in die Grundschule eintreten, endet der Besuch der Kindertagesstätte grundsätzlich mit dem Beginn der Sommerschließung der Kindertagesstätte spätestens 31.07
- (3) Kinder, die länger als einen Monat unentschuldig fehlen oder deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr länger als zwei Monate im Rückstand sind, gelten als abgemeldet und verlieren den ihnen eingeräumten Platz in der Kindertagesstätte.
- (4) Für Kinder, für die nach § 20 Abs. 9 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes kein erforderlicher Nachweis über den ausreichenden Impfschutz gegen Masern vorgelegt wird, sind auszuschließen bzw. werden nicht aufgenommen.
- (5) Die Kitaleitung kann in Abstimmung mit dem Beirat Kinder von dem Besuch der Einrichtung ausschließen, die die Arbeit der Kindertagesstätte über Gebühr erschweren oder die wiederholt nicht rechtzeitig vor Beendigung der vereinbarten Betreuungszeiten abgeholt werden.
- (6) Soweit ein Ausschluss nach den vorstehenden Regeln erfolgt, werden die Ausschlussgründe den Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (7) Sorgerechtsänderungen sind unverzüglich der Leitung mitzuteilen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von **Montag bis Freitag** einer jeden Woche - mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage - in der Zeit von **7.00 Uhr bis 15.00 Uhr** geöffnet. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung der Kinder.
- (2) Die Kernzeit ist von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (3) Aus besonderen Gründen kann die Kindertagesstätte geschlossen werden. Über die Schließung sind die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich zu unterrichten.
- (4) Die planmäßigen Schließzeiten der jeweiligen Gruppen betragen nach § 22 KitaG 25 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig.
- (5) Die Ferienzeiten und die damit verbundenen Schließungszeiten der Kindertagesstätte werden jeweils bis zum 01. Dezember für das folgende Jahr von der Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit der Elternvertretung festgelegt und bekannt gegeben.
- (6) Es besteht die Möglichkeit, eine Früh-, Mittags- und Spätbetreuung gegen eine entsprechende Kostenbeteiligung in Anspruch zu nehmen.
- (7) Das Bringen und Abholen der Kinder zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 5 Aufsicht

Die Kinder unterstehen während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte.

Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Erziehungsberechtigten. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

Hat das Personal der Kindertagesstätte aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welchem Personenkreis das Kind abgeholt werden darf.

§ 6 Elternvertretung

Die Wahl der Elternvertretung erfolgt nach § 32 KiTaG.

Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber der Gemeinde und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Elternbeiträge oder die Verpflegung betreffen. Die Gemeinde unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den

Erziehungsberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei seinen Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

§ 7 Kita-Datenbank

- (1) Die Kindertagesstätte nutzt das vom Land Schleswig-Holstein eingerichtete Online-Portal zur unverbindlichen Voranmeldung von Kindern durch Eltern.
- (2) Folgende Daten haben die Eltern anzugeben:
 1. Name, Vorname und Anschrift des Kindes
 2. Geburtsdatum des Kindes
 3. das Geschlecht des Kindes
 4. Name, Vorname und Anschriften der Eltern
 5. die gewünschte Betreuungszeit
 6. den gewünschten Aufnahmetermin
 7. eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter welcher die Eltern erreichbar sind.
- (3) Die Ausgestaltung der Kita-Datenbank und zur Datenverarbeitung regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 8 Haftung

- (1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein versichert.
- (2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder, insbesondere Brottaschen, Regenjacken, Gummistiefel, Mützen, Schals, Handschuhe usw., sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für die Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

§ 9 Gesundheitsvorschriften

- (1) Für jedes Kind muss bei Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Einrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.
- (2) Die Leitung der Kindertagesstätte ist beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 und § 34 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Meldung nachweislich bereits durch einen anderen der in § 8 IfSG genannten Personen erfolgt ist.

- (3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, so darf es die Kindertagesstätte während der Ansteckungsgefahr nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kitaleitung der Einrichtung von der Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine meldepflichtige ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt.

§ 10 Verpflegung

- (1) Für Kinder über 3 Jahre, die über 13.00 Uhr hinaus in der Kindertagesstätte betreut werden, ist die Teilnahme an dem gemeinsamen Mittagessen verpflichtend. Krippenkinder nehmen grundsätzlich an der Mittagsverpflegung teil.
- (2) Getränke sind in der zu zahlenden Benutzungsgebühr enthalten.

§ 11 Benutzungsgebühr (geändert lt. Beschluss vom 14.03.2022)

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der Kosten nach Vorgaben des § 31 Abs. 1 KitaG eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird je Kind unter Berücksichtigung der Zeit des täglichen Besuches der Kindertagesstätte gemäß Anmeldung berechnet.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Regelgruppen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr beträgt je Kind monatlich:
- a. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben **145,00 €**
 - b. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt **140,00 €**
- (4) Für die Inanspruchnahme der Früh- und Spätbetreuung (täglich von 7.00 – 08.00 Uhr, 13.00 – 14.00 Uhr und 14.00 – 15.00 Uhr) wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich für jede wöchentlich in Anspruch genommene Stunde:
- a. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben **29,00 €**
 - b. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt **28,00 €**
- (5) Besuchen mehrere in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte wird auf Antrag der Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig erlassen.

- (6) Die Mittagsverpflegung wird nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Mahlzeiten und den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.
- (7) Das Kindertagesstättenjahr beginnt mit dem 01.08. eines jeden Jahres. Wird ein Kind im Laufe des Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, so ist für jeden Tag 1/20 der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr zu zahlen.
- (8) Bei Abwesenheit eines Kindes durch Krankheit oder aus sonstigen persönlichen Gründen im Laufe eines Monats ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des betreffenden Monats weiter zu zahlen. Eine Erstattung erfolgt nicht. Nach Ablauf eines Monats seit dem ersten Tag der Abwesenheit kann der Platz durch ein anderes Kind besetzt werden, es sei denn, die Benutzungsgebühr wird von den Erziehungsberechtigten weiter gezahlt.
- (9) Die Richtlinien des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Gebührenpflicht in der Kindertageseinrichtung sind Bestandteil dieser Satzung.
- (10) Bei Schließung der Kindertagesstätte durch höhere Gewalt ist der Elternbeitrag trotzdem zu entrichten.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte und erlischt mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis nach § 3 endet.

§ 13

Gebührenpflichtiger / Gebührenbescheid

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Über die Höhe der Benutzungsgebühr und der Kosten der Mittagsverpflegung wird ein Bescheid erstellt. Entsprechend wird bei Änderungen verfahren.

§ 14

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Benutzungsgebühr ist im Voraus fällig und bis zum 10. eines jeden Monats – bei Neuanmeldung innerhalb von 10 Tagen nach Anmeldung – auf eines der Konten der Amtskasse Boostedt-Rickling zu überweisen oder im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen.

§ 15

Datenschutz

Das Amt Boostedt-Rickling und die Gemeinde Heidmühlen dürfen für die Bearbeitung von Anmeldungen für die Kindertagesstätte und die Festsetzung der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung personenbezogener Daten gem. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) erheben und speichern. Die

erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Betreuung in den Kindertagesstätten nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Heidmühlen und die Erhebung einer Benutzungsgebühr vom 13. Dezember 2016 sowie die Änderungssatzung vom 16. Juni.2020 außer Kraft.

Heidmühlen, den 08.12.2020

-Bürgermeister-